Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung
19. Dialogforum

DB Netz AG

Bernd Homfeldt

I.NG-N-F

12.11.2015

Inhalt

1. Aktuelles

2. Offene Themen

2.1. Schall 03

2.2. Lärmschutzmaßnahmen

2.3. Eisenbahnkreuzungsgesetz

Aktuelles Terminplan

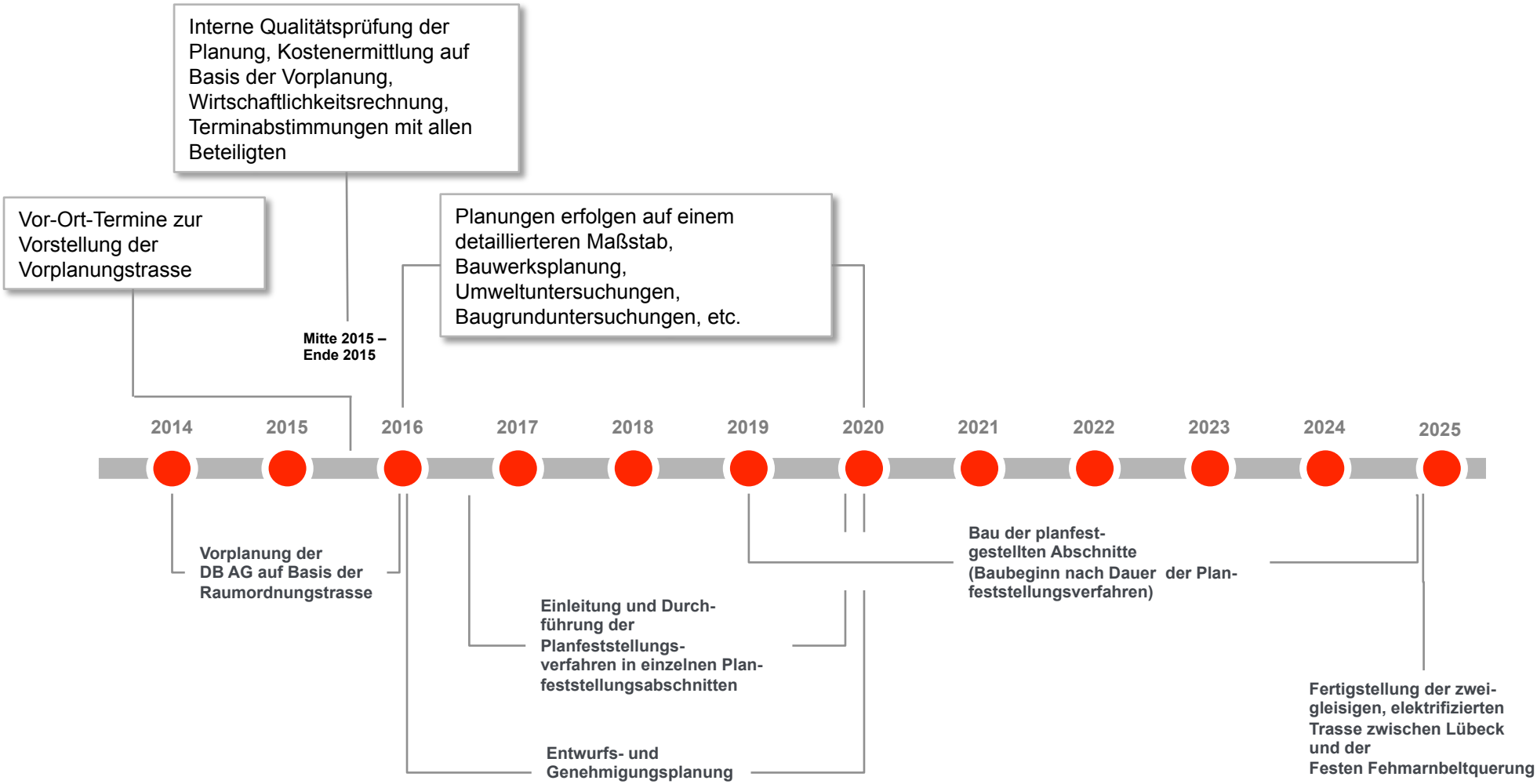

Aktuelles
Roadshow – Vor-Ort-Termine in Ostholstein

Oldenburg i.H. (Stadt)
ca. 80 Gäste

Bad Schwartau
ca. 120 Gäste

Oldenburg i.H. (Land)
ca. 100 Gäste

Scharbeutz
ca. 200 Gäste

Lensahn
(Termin 1.12.2015)

Fehmarn
ca. 60 Gäste

Ratekau
ca. 80 Gäste

Großenbrode
ca. 120 Gäste

Schashagen
ca. 150 Gäste

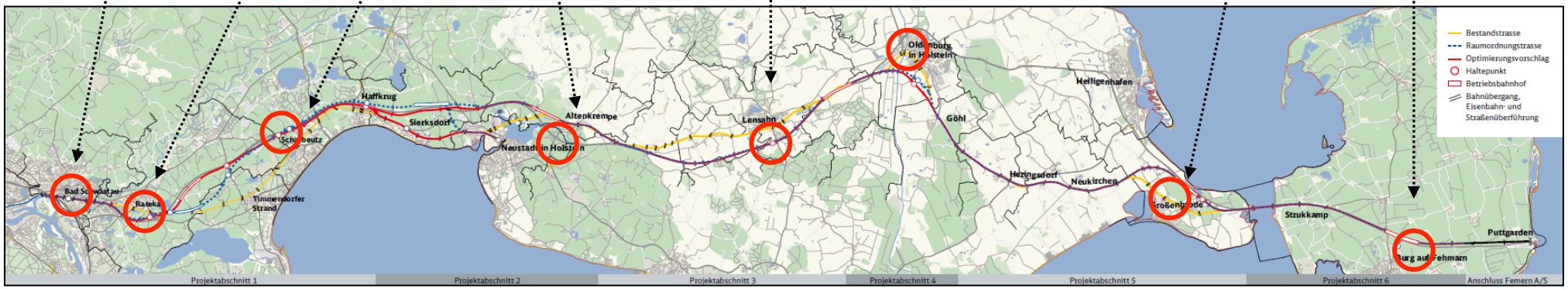

Roadshow - Persönlicher Dialog mit Experten und Projektverantwortlichen zu definierten Themenkomplexen

Umwelt
Umweltgutachter FBQ

Allgemeines
Projektleitung

Verfahren/Recht
Projektjurist

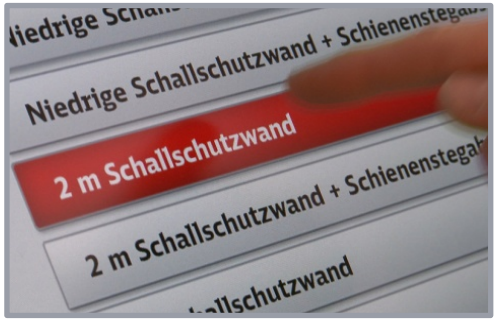

Lärm
Lärmgutachter FBQ

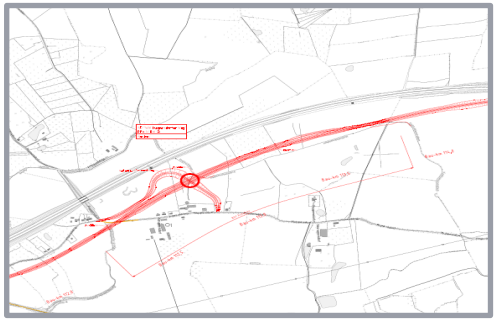

Trasse
Fachplaner

Roadshow
Impressionen

Offenes – Schall 03
Gesetzliche Grundlage für Berechnung von Lärmschutz

	Schall 03 (1990)	Schall 03 neu (Anlage 2 der 16. BImSchV (Dez. 2014))
Eingangsdaten	Zugart, Zuglänge, Geschwindigkeit	Differenzierte Zugzusammenstellungen der jeweiligen Fahrzeugarten (u.a. Bremsarten, Güter-/Kesselwaggon), Anzahl Waggons, differenzierte Geschwindigkeitsabhängigkeiten
Quellen	Fahrgeräusche	Antriebsgeräusche, Rollgeräusche, Aggregatgeräusche, aerodynamische Geräusche
Berechnung Emissionspegel	Einzahlwerte als Lm,E in dB(A)	Oktavspektren (8 Oktaven von 63 Hz bis 8.000 Hz), längenbezogener Schallleistungspegel je m
Korrekturen	pauschale Korrekturen für Fahrbahnarten, Brücken und Kurven	differenzierte neue Korrekturen für Fahrbahnarten, Brücken und Kurven
Quellenmodell	Emissionen auf Schienenhöhe (0m)	3 Quellhöhen (0m, 4m und 5m)
Minderungsmaßnahmen am Gleis	BüG	BüG, weitere Maßnahmen (Schienenstegdämpfer, Schienenstegabsorber), Vorkehrungen gegen Quietschgeräusche in Kurven
Schallausbreitungsberechnung	eigene Ausbreitungsformeln	neue Ausbreitungsformeln in Anlehnung an DIN ISO 9613-2, Berücksichtigung von schallharten Wasseroberflächen
Aktiver Schallschutz	unbegrenzte Pegelminderungen bei Erhöhung der Lärmschutzwand	Minderung durch Lärmschutzwand auf max.20 dB begrenzt
Schienenbonus	5 dB(A)	entfällt

Lärmschutzmaßnahmen
Wer hat Anspruch?

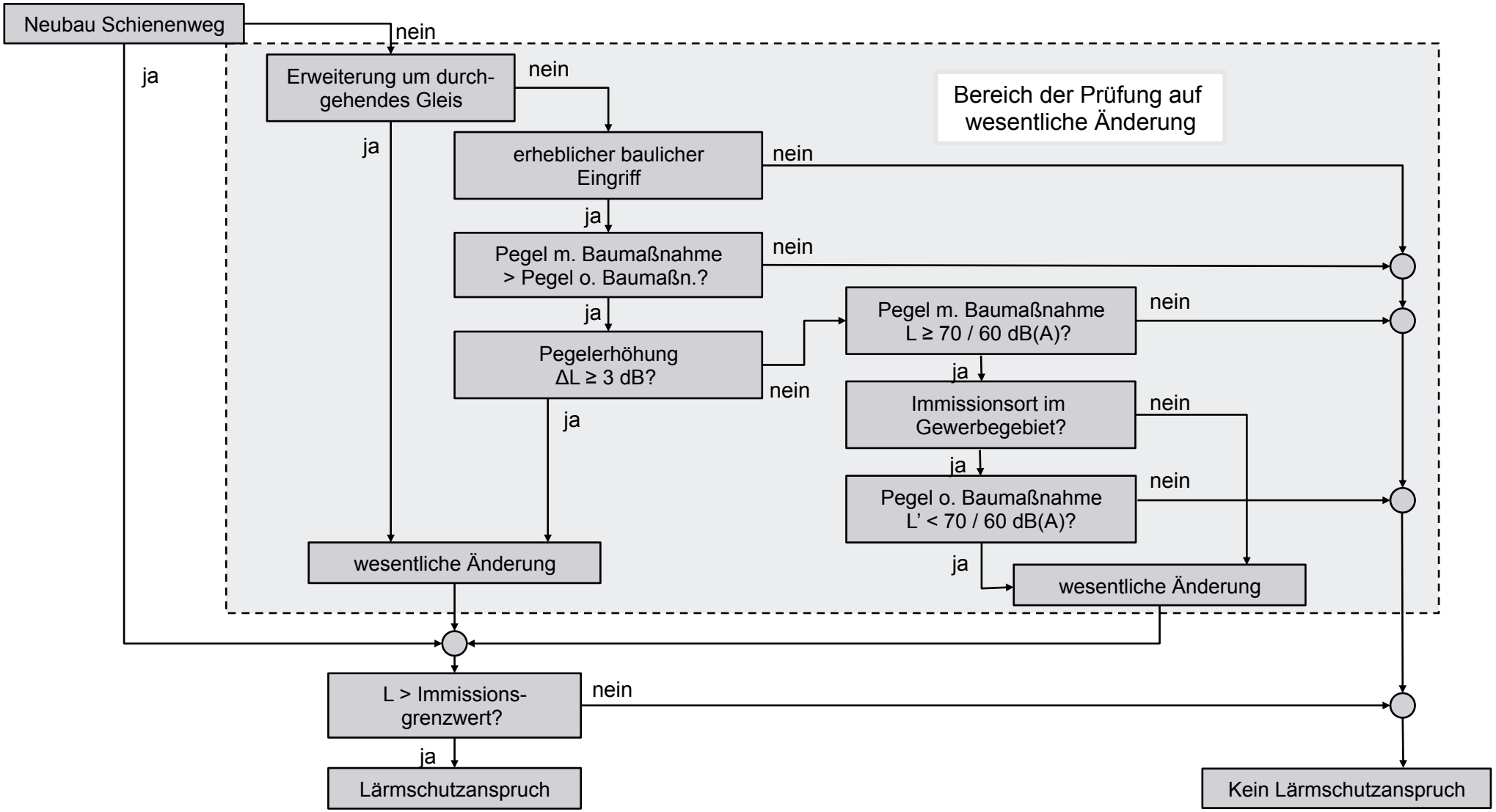

Quelle: Ablaufschema zur Prüfung auf Lärmvorsorgeansprüche nach 16.BImSchV, Umweltleitfaden Teil VI, Seite 23

Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)
Wer zahlt wann mit?

§ 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz

Wenn und soweit es die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung erfordert, sind nach Maßgabe der Vereinbarung der Beteiligten (§ 5) oder der Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren (§§ 6 und 7) Kreuzungen

1. zu beseitigen oder
2. durch Baumaßnahmen, die den Verkehr an der Kreuzung vermindern, zu entlasten oder
3. durch den Bau von Überführungen, durch die Einrichtung technischer Sicherungen, insbesondere von Schranken oder Lichtsignalen, durch die Herstellung von Sichtflächen an Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind, oder in sonstiger Weise zu ändern.

§11
Maßnahme im Zusammenhang mit
neuer Kreuzung

§12
Maßnahme im Zusammenhang mit
vorhandener Überführung

§ 13
Maßnahme im Zusammenhang mit (höhengleichem)
Bahnübergang

EKrG-Maßnahme am Beispiel Ratekau

Beispiel §12 – Maßnahmen im Zusammenhang mit vorhandener Überführung

Bestehendes Brückenbauwerk
Neubau zwei gleisiges Brückenbauwerk
§12 EKrG
100% DB (sofern kein Verlangen gestellt wird)

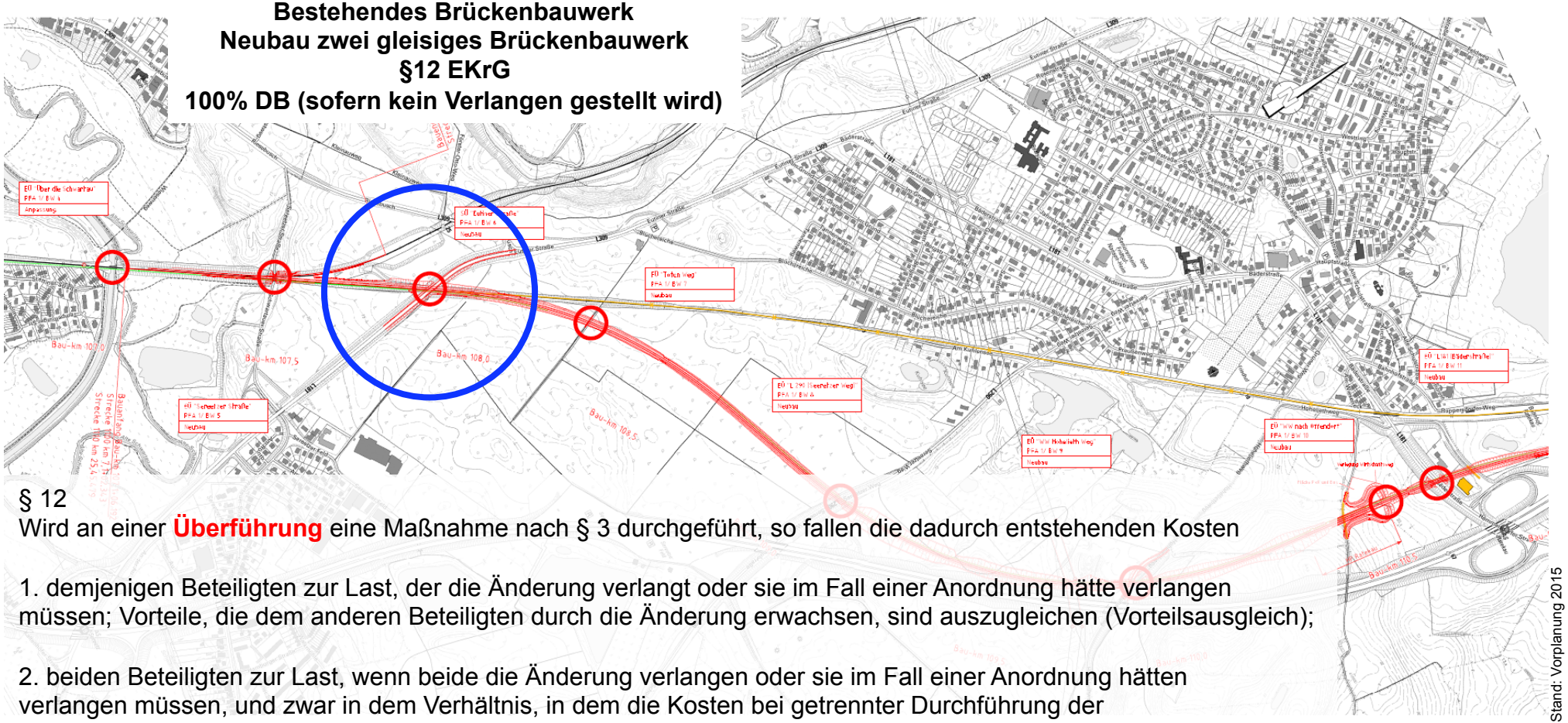

§ 12
Wird an einer **Überführung** eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so fallen die dadurch entstehenden Kosten

1. demjenigen Beteiligten zur Last, der die Änderung verlangt oder sie im Fall einer Anordnung hätte verlangen müssen; Vorteile, die dem anderen Beteiligten durch die Änderung erwachsen, sind auszugleichen (Vorteilsausgleich);

2. beiden Beteiligten zur Last, wenn beide die Änderung verlangen oder sie im Fall einer Anordnung hätten verlangen müssen, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Änderung zueinander stehen würden. Nummer 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Stand: Vorplanung 2015

EKrG-Maßnahme am Beispiel Ratekau

Beispiel §13 – Maßnahmen im Zusammenhang mit vorhandenem Bahnübergang

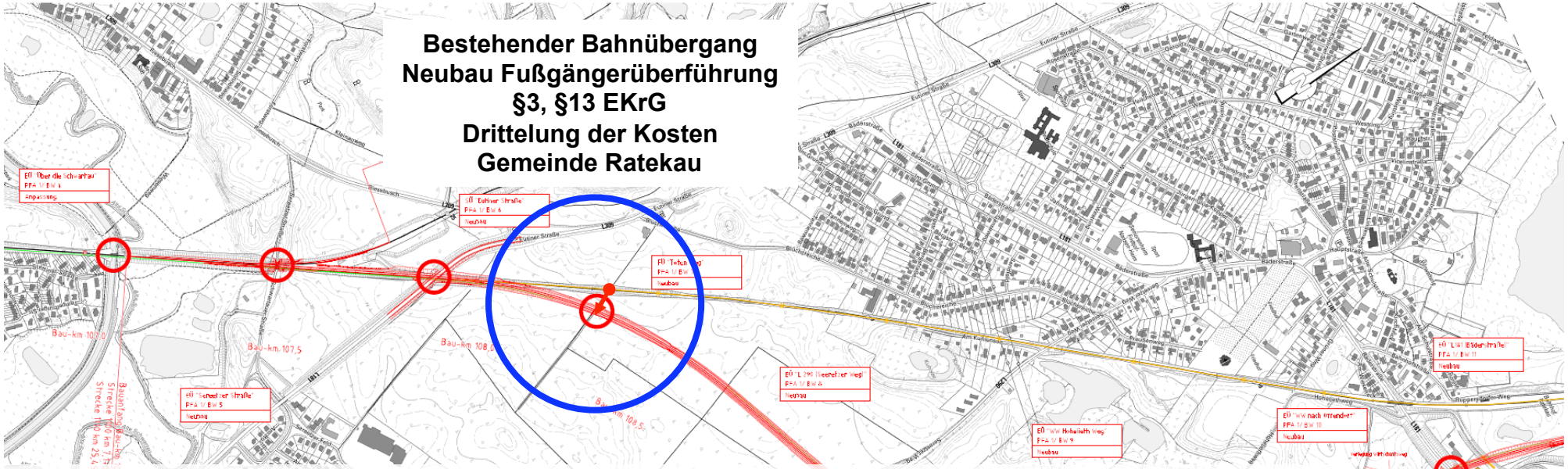

§ 13

(1) Wird an einem **Bahnübergang** eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so tragen die Beteiligten je ein Drittel der Kosten. Das letzte Drittel der Kosten trägt bei Kreuzungen mit einem Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes der Bund, in allen sonstigen Fällen das Land.

(2) Wird zur verkehrlichen Entlastung eines Bahnübergangs ohne dessen Änderung eine Baumaßnahme nach § 3 Nr. 2 durchgeführt, durch die sich eine sonst notwendige Änderung des Bahnübergangs erübrigt, so gehören zu den Kosten nach Absatz 1 nur die Kosten, die sich bei Vornahme der ersparten Änderung ergeben würden. Die übrigen Kosten trägt derjenige Beteiligte allein, an dessen Verkehrsweg die Baumaßnahme durchgeführt wird.

Stand: Vorplanung 2015

EKrG-Maßnahme am Beispiel Ratekau

Beispiel §13 – Maßnahmen im Zusammenhang mit vorhandenem Bahnübergang

§ 13

(1) Wird an einem **Bahnübergang** eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so tragen die Beteiligten je ein Drittel der Kosten. Das letzte Drittel der Kosten trägt bei Kreuzungen mit einem Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes der Bund, in allen sonstigen Fällen das Land.

(2) Wird zur verkehrlichen Entlastung eines Bahnübergangs ohne dessen Änderung eine Baumaßnahme nach § 3 Nr. 2 durchgeführt, durch die sich eine sonst notwendige Änderung des Bahnübergangs erübrigt, so gehören zu den Kosten nach Absatz 1 nur die Kosten, die sich bei Vornahme der ersparten Änderung ergeben würden. Die übrigen Kosten trägt derjenige Beteiligte allein, an dessen Verkehrsweg die Baumaßnahme durchgeführt wird.

Stand: Vorplanung 2015

EKrG-Maßnahme am Beispiel Ratekau

Beispiel §11 – Maßnahmen im Zusammenhang mit neuer Kreuzung

§ 11

(1) Wird eine **neue Kreuzung** hergestellt, so hat der Beteiligte, dessen Verkehrsweg neu hinzukommt, die Kosten der Kreuzungsanlage zu tragen. Zu ihnen gehören auch die Kosten der durch die neue Kreuzung notwendigen Änderungen des anderen Verkehrswegs.

(2) Werden eine Eisenbahn und eine Straße gleichzeitig neu angelegt, so haben die Beteiligten die Kosten der Kreuzungsanlage je zur Hälfte zu tragen.

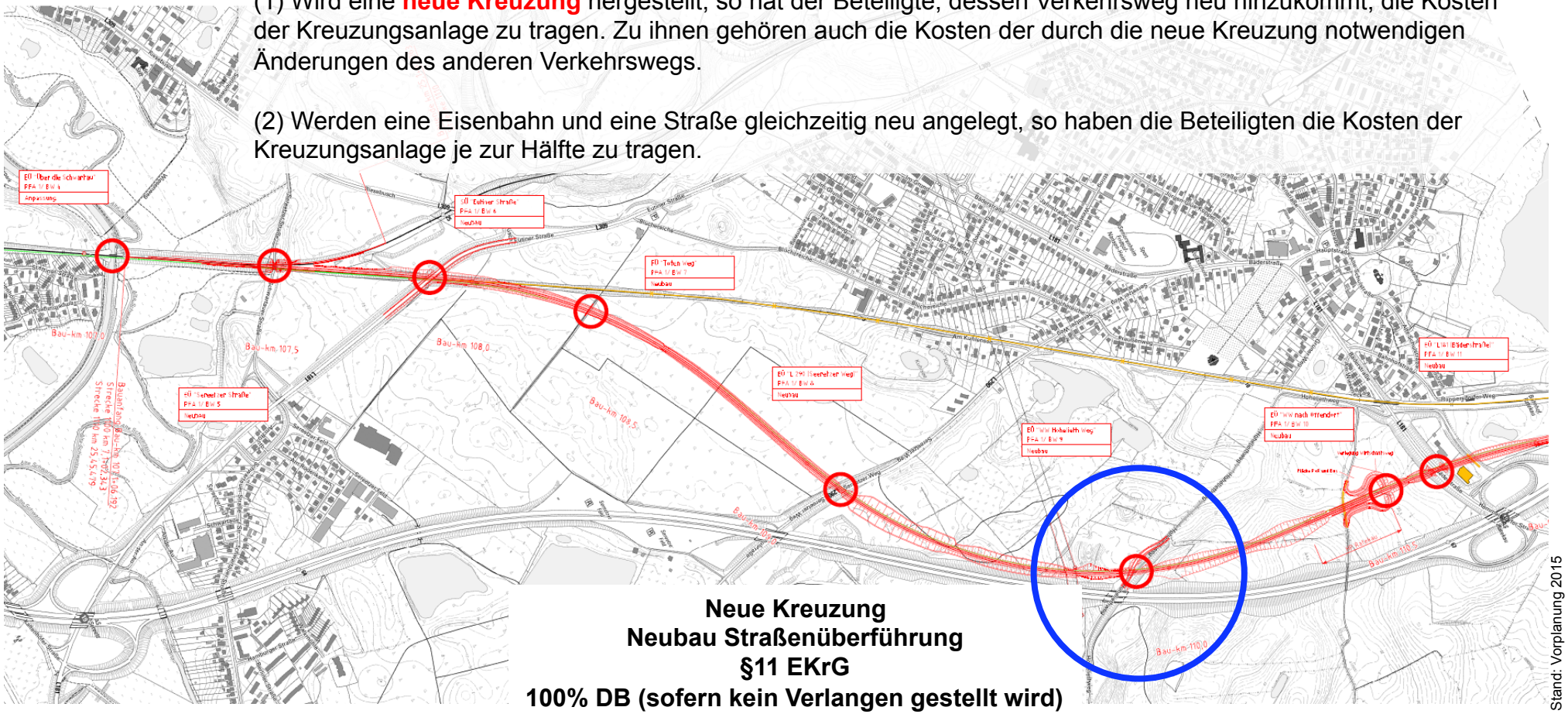

Neue Kreuzung
Neubau Straßenüberführung
§11 EKrG
100% DB (sofern kein Verlangen gestellt wird)

Stand: Vorplanung 2015

EKrG-Maßnahme am Beispiel Ratekau

Beispiel §11 – Maßnahmen im Zusammenhang mit neuer Kreuzung

§ 11

(1) Wird eine **neue Kreuzung** hergestellt, so hat der Beteiligte, dessen Verkehrsweg neu hinzukommt, die Kosten der Kreuzungsanlage zu tragen. Zu ihnen gehören auch die Kosten der durch die neue Kreuzung notwendigen Änderungen des anderen Verkehrswegs.

(2) Werden eine Eisenbahn und eine Straße gleichzeitig neu angelegt, so haben die Beteiligten die Kosten der Kreuzungsanlage je zur Hälfte zu tragen.

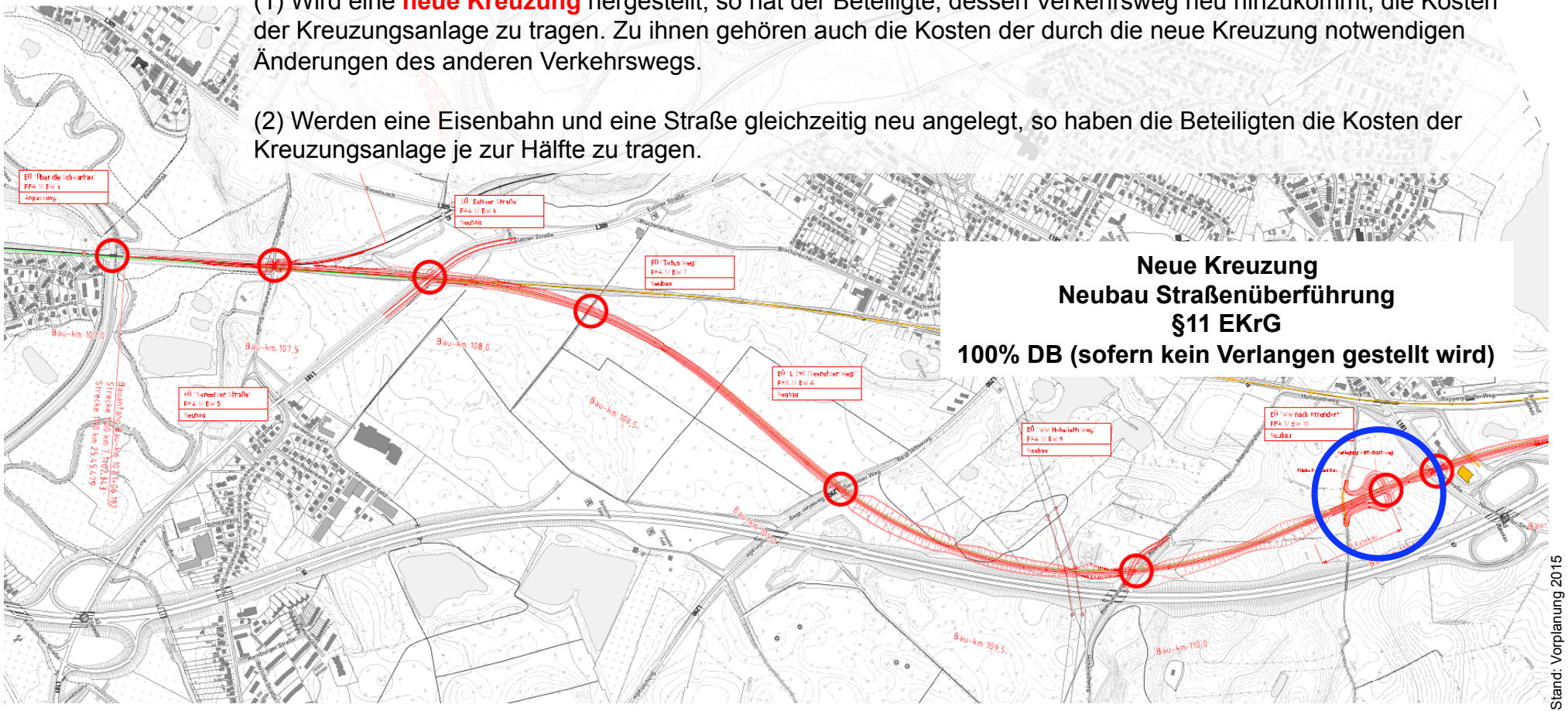

Stand: Vorplanung 2015

EKrG-Maßnahme am Beispiel Ratekau

Beispiel §12 – Maßnahmen im Zusammenhang mit vorhandener Überführung

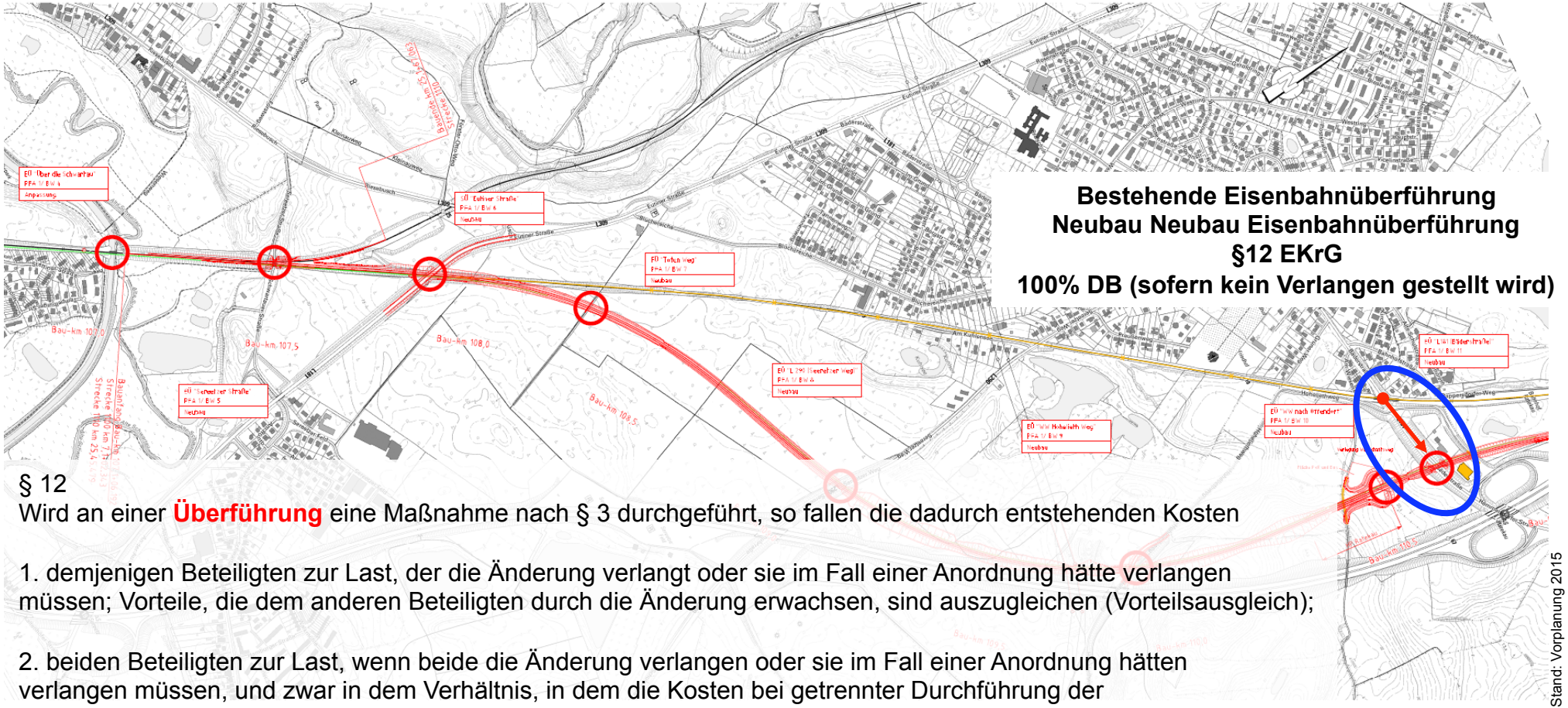

§ 12
Wird an einer **Überführung** eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so fallen die dadurch entstehenden Kosten

1. demjenigen Beteiligten zur Last, der die Änderung verlangt oder sie im Fall einer Anordnung hätte verlangen müssen; Vorteile, die dem anderen Beteiligten durch die Änderung erwachsen, sind auszugleichen (Vorteilsausgleich);

2. beiden Beteiligten zur Last, wenn beide die Änderung verlangen oder sie im Fall einer Anordnung hätten verlangen müssen, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Änderung zueinander stehen würden. Nummer 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Stand: Vorplanung 2015

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!